Drucksache 15/374

12. September 2000



der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Federführend ist die Ministerpräsidentin

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Regierungschefin und die Regierungschefs der Länder haben den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag abgeschlossen, der sieben rundfunkrechtliche Staatsverträge ändern soll, nämlich den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD- und den ZDF-Staatsvertrag, den Deutschlandradio-Staatsvertrag, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sowie den Mediendienste-Staatsvertrag. Damit wird in gemeinsamer Verantwortung aller Länder das Recht für den dualen Rundfunk entsprechend aktueller Erfordernisse fortentwickelt.

Die bedeutsamste Änderung bezieht sich dabei auf die Rundfunkgebührenanpassung für ARD, ZDF und DeutschlandRadio. Auf der Grundlage der Finanzbedarfsermittlung der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) soll die Rundfunkgebühr vom 1. Januar 2001 um 3,33 auf 31,58 DM monatlich erhöht werden. Bis zum 31. Dezember 2004 bleibt die Gebühr dann stabil. In dieser Zeit sollen ARD und ZDF keine Kredite aufnehmen, um die folgende Gebührenperiode nicht vorzubelasten. Ebenso sollen die Effizienz- und Einsparanstrengungen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk unvermindert fortgesetzt werden.

In Folge der Mehreinnahmen, die künftig auch beim zweiprozentigen Rundfunkgebührenanteil für besondere Aufgaben anfallen, werden der Norddeutsche Rundfunk (NDR) und die Unabhängige Landesanstalt für das Runfunkwesen (ULR) durch die Änderung des Landesrundfunkgesetzes veranlasst, gemeinsam eine Beratungsstelle für Medienunternehmen zu schaffen, um den Medienstandort Schleswig-Holstein weiter zu stärken und letztlich zu verbesserten Medienangeboten für Schleswig-Holstein zu gelangen.

Auf der Grundlage des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages sind weitere Folgeänderungen im Landesrundfunkgesetz und im Landespressegesetz erforderlich. Dabei werden zum Beispiel auch Liberalisierungen bei den Werberegelungen für im Lande zugelassene Fernsehveranstalter bewirkt. Insbesondere werden ferner die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf Kurzberichterstattung im Fernsehen über öffentliche

Veranstaltungen erfüllt.

B. Lösung

Durch das Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften wird der Fünfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Landesrecht umgesetzt. Gleichzeitig werden die wegen des Staatsvertrages im Landesrundfunkgesetz und im Landespressegesetz erforderlich gewordenen Änderungen veranlasst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden im Landeshaushalt zusätzliche Kosten dadurch verursacht, dass für in Dienststellen vorgehaltene Rundfunkempfangsgeräte eine Gebührenerhöhung eintritt.

2. Verwaltungsaufwand

Erhöhter Verwaltungsaufwand tritt durch Änderung des Landesrundfunkgesetzes für den NDR und für die ULR dadurch ein, dass sie eine Beratungsstelle für Medienunternehmen schaffen sollen, die aus den Mehreinnahmen beim Rundfunkgebührenanteil für besondere Aufgaben finanziert wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die vorgesehenen Lockerungen im Bereich der regionalen Fernsehwerbung dienen den Interessen der privaten Rundfunkveranstalter und der Werbewirtschaft. Die nun eingeführte Entgeltlichkeit bei der Fernsehkurzberichterstattung entspricht den Forderungen der Medienunternehmen, die über die Rechte z. B. bei Sportveranstaltungen verfügen. Die Verlängerung des Gebührenmoratoriums für PC dient ebenfalls vor allem der Wirtschaft.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Vom . 2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

- (1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland am 7. August 2000 unterzeichneten Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2001 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Das Landesrundfunkgesetz vom 7. Dezember 1995 (GVOBI. Schl.-H. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GVOBI. Schl.-H. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Beim § 8 werden die Worte "Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen" durch das Wort "Kurzberichterstattung" ersetzt.
- b) Beim Dritten Teil werden in der Überschrift die Worte "Finanzierung von Rundfunkprogrammen" durch die Worte "Finanzierung, Werbung, Teleshopping und Sponsoring" ersetzt.
- c) Beim § 42 wird das Wort "Finanzierungsarten" durch das Wort "Finanzierung" ersetzt.
- d) Beim § 43 werden die Worte "Werbeinhalte, Kennzeichnung" durch die Worte "Werbung und Teleshopping" ersetzt.
- e) Beim § 44 werden die Worte "Einfügung der Werbung" durch das Wort "Sponsoring" ersetzt.
- f) Beim § 45 werden die Worte "Dauer der Werbung" durch das Wort "Richtlinien" ersetzt.
- g) Beim § 46 wird das Wort "Sponsoring" durch die Worte "Ausnahmen von Werberegelungen" ersetzt.
- h) Die Angabe "§ 47 Richtlinien der Landesanstalt" wird gestrichen.
- i) Nach der Angabe "§ 72 Ordnungswidrigkeiten" wird die Angabe "§ 72 a Strafbestimmung" eingefügt.
- 2. In § 3 wird folgender Absatz 12 eingefügt:
 - "(12) Hinsichtlich der Begriffe Werbung, Schleichwerbung, Sponsoring und Teleshopping gilt § 2 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend."

- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:"(3) § 52 a des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend."
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
- 4. § 8 erhält folgende Fassung:

,§ 8

Kurzberichterstattung

Für das Recht auf Kurzberichterstattung gilt § 5 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend."

- 5. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:"(1) §§ 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages gelten entsprechend."
 - b) Die Absätze 2 bis 6 und Absatz 8 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2.
- 7. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei der Gestaltung des Offenen Kanals und dessen Beiträgen sind die Programmgrundsätze des § 24 Abs. 1 und 2 und die Bestimmungen über unzulässige Sendungen des § 3 Abs. 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend einzuhalten."

8. Der Dritte Teil erhält folgende Fassung:

"Dritter Teil

Finanzierung, Werbung, Teleshopping und Sponsoring

§ 42

Finanzierung

§ 43 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.

§ 43

Werbung und Teleshopping

§§ 7 und 44 bis 45 b des Rundfunkstaatsvertrages gelten entsprechend.

§ 44

Sponsoring

§ 8 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.

§ 45

Richtlinien

Die Landesanstalt erlässt gemeinsam mit den anderen Landesmedienanstalten Richtlinien zur Durchführung der §§ 26, 43 und 44. Mit den anderen Landesmedienanstalten stellt sie hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusam-

mengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führt einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch.

§ 46

Ausnahmen von Werberegelungen

Für nach § 9 zugelassene Fernsehveranstalter soll die Landesanstalt Ausnahmen von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 sowie §§ 45 und 45 a des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend § 46 a des Rundfunkstaatsvertrages vorsehen. Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 47

- gestrichen - "

9. § 72 erhält folgende Fassung:

"§ 72

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 9 Abs. 1 ohne Zulassung Rundfunk veranstaltet,
- 2. entgegen § 11 oder 12 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der Landesanstalt vorlegt,
- 3. entgegen § 11 in Verbindung mit § 34 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
- entgegen § 16 Abs. 4 der Landesanstalt die in Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (GVOBI. Schl.-H. 1993 S. 40) aufgeführten Informationen auf Verlangen nicht zur Verfügung stellt,

- 5. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch unzulässig sind, sofern diese Handlung nicht bereits nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist,
- 6. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind.
- 7. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
- 8. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die unzulässig sind, weil sie in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen,
- 9. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die geeignet sind, das k\u00f6rperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeintr\u00e4chtigen, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen \u00fcblicherweise nicht wahrnehmen,
- 10. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages, ohne dass die Landesanstalt dies nach § 3 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages gestattet hat,
- 11. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, ohne dass die Landesanstalt dies nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages gestattet hat,
- 12. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen, die nach § 3 Abs. 2, 3 oder 5 des Rundfunkstaatsvertrages Sendezeitbeschränkungen unterliegen, verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
- 13. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht sicherstellt, dass eine Entschlüsselung nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist,
- 14. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Satz 1 oder 2 des Rundfunkstaatsvertrages Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendun-

- gen, die nach § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2, 3 oder 5 des Rundfunkstaatsvertrages Sendezeitbeschränkungen unterliegen, außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt,
- 15. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages Sendeformate ausstrahlt,
- 16. entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages eine Jugendschutzbeauftragte oder einen Jugendschutzbeauftragten nicht beruft,
- 17. entgegen § 43 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping nicht von anderen Programmteilen trennt,
- 18. entgegen § 43 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages in der Werbung oder im Teleshopping unterschwellige Techniken einsetzt,
- 19. entgegen § 43 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
- 20. entgegen § 43 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
- 21. entgegen § 43 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Schleichwerbung oder entsprechende Praktiken verbreitet,
- 22. entgegen § 43 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages virtuelle Werbung in Sendungen einfügt,
- 23. entgegen § 43 in Verbindung mit § 7 Abs. 8 des Rundfunkstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet.
- 24. entgegen § 43 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages Gottesdienste und Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
- 25. entgegen § 43 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und ähnlich gegliederte Sendungen über Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung oder Teleshopping-Spots nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen einfügt,
- 26. entgegen den in § 43 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 und 5 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
- 27. entgegen § 43 in Verbindung mit § 45 des Rundfunkstaatsvertrages die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,

- 28. entgegen § 43 in Verbindung mit § 45 a Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben,
- 29. entgegen § 43 in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags mehr als acht Teleshopping-Fenster täglich ausstrahlt,
- 30. entgegen § 43 in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages Teleshopping-Fenster ausstrahlt, deren Gesamtsendedauer drei Stunden pro Tag überschreitet,
- 31. entgegen § 43 in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die nicht optisch oder akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,
- 32. entgegen § 44 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages bei gesponserten Sendungen nicht zu Beginn und am Ende auf die Sponsorin oder den Sponsor hinweist,
- 33. entgegen § 44 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages unzulässige Sponsorsendungen ausstrahlt,
- 34. entgegen § 51 Abs. 2 die Rangfolge für die Weiterverarbeitung gemäß § 50 nicht beachtet,
- 35. über den nach § 67 und § 68 Abs. 1 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt,
- 36. entgegen § 68 Abs. 3 personenbezogene Daten übermittelt,
- 37. entgegen § 68 Abs. 4 personenbezogene Daten nicht löscht oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 68 Abs. 5 nicht trifft.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

- entgegen § 11 oder § 12 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der Landesanstalt mitteilt,
- 2. entgegen § 11 oder § 12 in Verbindung mit § 21 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der Landesanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 des Rundfunkstaatsvertrag maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,
- 3. entgegen § 11 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt gemacht hat,

- 4. entgegen § 12 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und der Landesanstalt vorgelegt hat,
- 5. entgegen § 11 oder § 12 in Verbindung mit § 29 des Rundfunkstaatsvertrages es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,
- 6. entgegen § 16 Abs. 3 das Programmschema ohne Beteiligung der Landesanstalt ändert,
- 7. entgegen einer Aufforderung nach § 19 Abs. 2 einen Verstoß nicht behebt oder einen solchen wiederholt,
- 8. entgegen § 49 Abs. 1 den Verpflichtungen einer Betreiberin oder eines Betreibers einer Kabelanlage nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu einer Million DM geahndet werden.
- (4) Die Landesanstalt ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Veranstalter, denen sie eine Zulassung erteilt hat, und für die Veranstalter, die in Schleswig-Holstein nicht zulassungspflichtigen Rundfunk verbreiten; sie ist ferner zuständig für Personen, die ohne Zulassung Rundfunk veranstalten oder als Nutzerinnen oder Nutzer des Offenen Kanals ordnungswidrig handeln. Die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder stehen der Landesanstalt zu; sie verwendet die Bußgelder als einen zusätzlichen Beitrag für die Förderungseinrichtungen nach § 73 Abs. 6 und für Förderungen nach § 53 Abs. 2. Über die Einleitung eines Verfahrens hat sie bei bundesweit verbreiteten Programmen die Landesmedienanstalten der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Für die Verjährung der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 49 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend."
- 10. Es wird folgender § 72 a eingefügt:

"§ 72 a

Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze."

11. § 73 erhält folgende Fassung:

..§ 73

Verwendung des Anteils an der Rundfunkgebühr

- (1) Die Landesanstalt erhält 80 % des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages, der sich nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstatsvertrages vom 18. November 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 686) bemisst. Sie verwendet ihren Anteil:
- für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
- 2. für die Durchführung des Offenen Kanals (Bürgerfunk),
- im Rahmen der Erforderlichkeit bis zum 31. Dezember 2004 für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und
- 4. für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz.
- (2) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 20 % des zusätzlichen Anteils an der

einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages und die Mittel zu, die von der Landesanstalt nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden. Er verwendet sie im Rahmen seiner Aufgaben zur Förderung

- von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk, und zwar mit dem Ziel der einmaligen Verwertung in seinem Programm,
- 2. von freien Produktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk,
- 3. der Beratung von Produktionsunternehmen,
- von nicht auf Gewinn abzielenden Einrichtungen und Projekten zur Aus- und Fortbildung im Bereich der Rundfunkproduktionen.

Die Produktionen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sollen von schleswig-holsteinischen Produzentinnen und Produzenten oder von anderen Produzentinnen und Produzenten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Die Förderung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 hat die Belange Schleswig-Holsteins zu berücksichtigen. Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk bleibt unberührt.

(3) Der Norddeutsche Rundfunk unterhält für den Zweck nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 eine Förderungseinrichtung, die eine Einrichtung des privaten Rechts sein kann. Bei der Einrichtung ist ein Beirat mit sechs Mitgliedern einzurichten, dem mehrheitlich fachkundige unabhängige Mitglieder aus dem kulturellen Bereich Schleswig-Holsteins, darunter auch eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der freien Produzenten und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der kulturellen Filmarbeit angehören sollen. Jeweils ein Drittel der Mitglieder des Beirats werden vom Norddeutschen Rundfunk sowie von der Landesanstalt benannt. Die Benennung eines weiteren Drittels der Mitglieder erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Norddeutschen Rundfunk und der Landesanstalt. Die Fördermaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4

bedürfen der Zustimmung des Beirats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Förderungseinrichtung nach Absatz 3 kann mit entsprechenden Einrichtungen in den norddeutschen Ländern zusammenarbeiten oder sich zusammenschließen. Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten auch im Falle eines Zusammenschlusses entsprechend.
- (5) Der Norddeutsche Rundfunk soll für den Zweck nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 eine eigene Förderungseinrichtung schaffen oder diesen in der Einrichtung nach Absatz 3 gesondert wahrnehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Landesanstalt beteiligt sich mit eigenen finanziellen Mitteln aus der Rundfunkabgabe und den Einnahmen aus Bußgeldern nach § 72 Abs. 4 an der Förderungseinrichtung nach Absatz 3. Die Landesanstalt beteiligt sich ferner an der Wahrnehmung der Förderung nach Absatz 5. Die Beteiligung nach Satz 2 soll auch aus den Mitteln nach Absatz 1 erfolgen, wenn die Landesanstalt der Einrichtung nach Absatz 5 Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10 überträgt."

§ 3

Änderung des Landespressegesetzes

Das Landespressegesetz vom 19. Juni 1964 (GVOBI. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVOBI. Schl.-H. 1995 S. 6), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 1 wird nach der Zahl "24" die Angabe "Abs. 1, 3 und 4" eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.	
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu v Kiel,	verkünden.
Heide Simonis	Klaus Buß
Ministerpräsidentin	Innenminister

Begründung:

1. Allgemeines

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist, um die Bestimmungen in Landesrecht umzusetzen.

Auf der Grundlage des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages sind Änderungen des Landesrundfunkgesetzes (LRG) und des Landespressegesetzes (LPG) notwendig. Das LRG wird bei der Regelung der Frequenzverteilung für digitales Fernsehen, beim Recht auf Kurzberichterstattung sowie beim Jugendschutz geändert. Ferner soll der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) die Möglichkeit eröffnet werden, bei im Lande zugelassenen Fernsehprogrammen Ausnahmen von den geltenden Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag im Bereich der Werbung und des Teleshoppings zuzulassen.

Zudem wird der Norddeutsche Rundfunk aufgefordert, zur Stärkung des Medienstandortes Schleswig-Holstein Rahmen im seiner Filmförderung Produktionsunternehmen zu beraten. Hierzu soll er eine Beratungsstelle schaffen, an der sich die Landesanstalt beteiligt, so dass die Beratungsdienstleistung auch Rundfunkunternehmen zugute kommt. Die Finanzierung erfolgt aus einem Rundfunkgebührenanteil, der besonderen Aufgaben gewidmet ist.

Soweit möglich wird bei den Änderungen auf die entsprechenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages verwiesen. Dies dient der Straffung und Übersichtlichkeit im Landesrundfunkrecht und erspart künftig Folgeänderungen, da immer die jeweilige aktuelle Fassung des Rundfunkstaatsvertrages maßgebend ist.

Ferner sind im Landespressegesetz die Vorschriften über die Verjährung von Ordnungswidrigkeiten dem geänderten Rundfunksstaatsvertrag anzupassen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 bewirkt die Zustimmung zum Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

Zweck und Inhalt der staatsvertraglichen Änderungen sind in der Begründung zum Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag erläutert, die für alle Länder einheitlich ist. Dieser Begründung sind die zum Staatsvertrag abgegebenen Protokollerklärungen beigefügt.

§ 1 Abs. 3 regelt das in Kraft treten des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages, und zwar auf der Grundlage seines Artikel 8 Abs. 2. Er tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, es sei denn, es werden nicht alle Ratifikationsurkunden fristgerecht hinterlegt. Dann würde dieser Staatsvertrag gegenstandslos, was unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen wäre.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Änderungen des LRG, die nachfolgend im Einzelnen erläutert werden.

Zu Nr. 1:

Das Inhaltsverzeichnis wird den nachfolgend erläuterten Änderungen redaktionell angepasst.

Zu Nr. 2:

Durch die Verweisung im neuen § 3 Abs. 12 gelten die Begriffsbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages für Werbung, Schleichwerbung, Sponsoring und Teleshopping auch für das LRG. Durch diese Regelung werden die bisher verstreuten Begriffsbestimmungen unter § 3 gesammelt bzw. vorhandene Lücken im LRG geschlossen.

Zu Nr. 3:

In § 4 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der auf § 52 a des Rundfunkstaatsvertrages verweist. § 52 a des Rundfunkstaatsvertrages regelt zur Vorbereitung der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T), dass bei erstmaliger Frequenzverteilung vorrangig die im jeweiligen Verbreitungsgebiet betroffenen analogen Programme zu berücksichtigen sind. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Nutzer weiterhin die ihnen vertrauten Programme empfangen können. Ergänzend wird in einer Protokollerklärung die gleichwertige Verteilung zwischen öffentlichrechtlichem und privatem Rundfunk sowie die Berücksichtigung der ländlichen Räume bei der Einführung dieser neuen Technologie betont.

Zu Nr. 4:

Durch die Änderung verweist § 8 nun auf den § 5 des Rundfunkstaatsvertrages, in dessen Absatz 7, entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (Urteil v. 17. Februar 1998, BVerfGE 97, S. 228-270), die Unentgeltlichkeit der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung für berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen) aufgehoben wird. Bei solchen Veranstaltungen kann der Veranstalter künftig ein "billiges Entgelt" verlangen. Die neue Regelung enthält dazu für Streitfälle einen Konfliktregelungsmechanismus.

Zu Nr. 5:

Durch die Änderung in § 18 Abs. 1 wird für den Bereich des vereinfacht zugelas-senen Einrichtungsfunks Werbung zugelassen. Dies dient der Liberalisierung der Werberegelungen und soll den Veranstaltern von Rundfunk z.B. in Krankenhäusern und Schulen die Finanzierung solcher Programme erleichtern.

Zu Nr. 6:

Mit dem neu gefassten § 26 werden die landesrechtlichen Vorschriften weiter gestrafft. Der neue Absatz 1 verweist nunmehr auf die §§ 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages. Der Regelungsgehalt entspricht im Wesentlichen den bisherigen Absätzen 1 bis 6 sowie 8 des § 26 LRG. In einzelnen Punkten ergibt sich durch die Verweisung in Folge des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrags auch eine inhaltliche Änderung. So müssen Sendungen, die nur zwischen 22.00 und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, durch akustische Zeichen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden. Außerdem kann von den Sendezeitbeschränkungen abgewichen werden, wenn bei digital verbreiteten Programmen der Veranstalter die fraglichen Sendungen verschlüsselt und vorsperrt.

Der bisherige Absatz 7, in dem der Ausschuß für Kinder- und Jugendschutz geregelt ist, bleibt als schleswig-holsteinische Besonderheit erhalten und wird der neue Absatz 2.

Zu Nr. 7:

Die Änderung des § 26 macht eine redaktionelle Folgeänderung im § 36 Abs.1 erforderlich, der nunmehr für den Offenen Kanal u. a. auf die Jugendschutzbestimmungen in § 3 Abs. 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages verweist.

Zu Nr. 8:

Die bisher in den §§ 42 bis 46 getroffenen Regelungen werden in den §§ 42 bis 44 zusammengefasst. Dabei wird auf die entsprechenden Regelungen im

Rundfunkstaatsvertrag verwiesen. Es werden auch die Regelungen zum Teleshopping im LRG aufgenommen, so dass der Komplex Werbung, Teleshopping und Sponsoring komplett im LRG berücksichtigt ist.

Der neue § 45 entspricht dem bisherigen § 47 und enthält lediglich einige redaktionelle Änderungen.

In Anlehnung an § 46 a des Rundfunkstaatsvertrages (siehe Artikel 1 Nr. 7 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages) lässt der neue § 46 für im Lande zugelassene Fernsehprogramme Ausnahmeregelungen von Werbevorschriften im Landesrecht zu, z.B. bei der Anrechnung von "Split Screen", bei den Abständen von Unterbrecherwerbung und bei der Dauer der Werbung. Die Vorschrift steht dabei im Einklang mit Artikel 20 der EU-Fernsehrichtlinie und Artikel 3 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen. Nach Artikel 20 der EU-Fernsehrichtlinie können die Mitgliedstaaten die Werbebestimmungen nur für solche Sendungen lockern, die ausschließlich für eigenes Hoheitsgebiet bestimmt sind, und weder unmittelbar noch mittelbar in einem anderen Mitgliedstaat empfangen werden können. Dabei ist allerdings die technische Realität zu berücksichtigen. Es ist daher unerheblich, wenn auf Grund technischer Gegebenheiten landesweite Programme im grenznahen Bereich auch in anderen Mitgliedstaaten empfangen werden können.

Zu Nr. 9:

Aufgrund der zahlreichen Änderungen, die durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag und durch die Änderung des LRG erforderlich sind, ist der § 72 neu gefasst worden.

Mit dem neuen Absatz 5 wird die Verjährung der Ordnungswidrigkeiten nun im Landesrundfunkgesetz selbst geregelt. Absatz 5 entspricht dabei dem neuen § 49 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages. Die Verjährung beträgt danach nun 6 Monate, statt der bisherigen 3 Monate, die § 24 Abs. 2 Landespressegesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Landespressegesetz auch für Hörfunk und Fernsehen vorsah.

Zu Nr. 10:

In Übereinstimmung mit § 49 a des Rundfunkstaatsvertrags begeht nunmehr eine Straftat, wer Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind. Durch die Einstufung als Straftat wird dem hohen Rang des Schutzgutes Rechnung getragen.

Zu Nr.11:

Die zahlreichen Änderungen des § 73 in Folge des Vierten und Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages machen eine Neufassung zweckmäßig.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gilt materiell bereits seit Inkrafttreten des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, also seit dem 1. April 2000. Sie wird nun redaktionell in die Struktur des Absatzes 1 eingepasst.

Seit dem in Kraft treten des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist die Landesanstalt auch ermächtigt, Projekte zur Förderung der Medienkompetenz finanziell aus dem Rundfunkgebührenanteil zu unterstützen. Diese Ermächtigung wird nunmehr als neue Nr. 4 in den Absatz 1 redaktionell aufgenommen.

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) wird durch die Einfügung der neuen Nr. 3 in den Absatz 2 Satz 2 befugt, Mittel aus seinem Rundfunkgebührenanteil für besondere Aufgaben zur Beratung von Produktionsfirmen zu verwenden. Dabei muss die Förderung nach Satz 3 die Belange Schleswig-Holsteins berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Filmförderung, die der NDR bereits leistet, soll damit der Medienstandort Schleswig-Holstein weiter gestärkt werden.

In Absatz 4 ist die bisherige Regelung des Absatzes 3 Satz 6 bis 8, die für die Förderungseinrichtung nach Absatz 3 die Möglichkeit eines norddeutschen Zusammenschlusses oder einer Zusammenarbeit in Norddeutschland vorsieht.

aufgenommen. Diese redaktionelle Neugliederung ist auf Grund der Verweisung im Absatz 5 Satz 2 zweckmäßig.

Durch den neuen Absatz 5 wird der NDR aufgefordert, zur Beratung von Produktionsfirmen eine gesonderte Beratungsstelle zu schaffen, für die Absatz 4 entsprechend gilt. Diese neue Stelle dient als Instrument zur Stärkung des Medienstandortes Schleswig-Holstein. Sie soll, vergleichbar mit den vorangeschrittenen Maßnahmen anderer Länder, durch Beratung Akzente im medienwirtschaftlichen Bereich setzen. Entweder gesondert in der Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH (MSH) oder als eigenständige Beratungseinrichtung entsteht so ein weiteres Modul zur Förderung der Medienwirtschaft.

Die Landesanstalt beteiligt sich - wie bei der MSH - nach Absatz 6 auch an dieser Beratungsstelle. Die Landesanstalt kann hierfür sogar Mittel aus dem Rundfunkgebührenanteil verwenden, wenn sie der Einrichtung Aufgaben zur Beratung der Rundfunkveranstalter sowie zur Förderung von technischer Rundfunkinfrastruktur und von Projekten neuartiger Rundfunkübertragungstechniken überträgt. Die neuen digitalen Übertragungstechniken , insbesondere beim Übergang zum digitalen terrestrischen Hörfunk (DAB) und zum digitalen terrestrischen Fernsehen (DVB-T), erfordern eine Beratung der Rundfunkunternehmen, um diese industriepolitisch bedeutsame Innovation zu fördern. Einzelheiten der Beteiligung regeln NDR und ULR durch Vertrag. Letztlich soll die Beratungsstelle dem Interesse der Rundfunkgebührenzahler an einem verbesserten Medienangebot für Schleswig-Holstein dienen.

Zu § 3:

Durch die Änderung in § 25 Abs. 1 des Landespressegesetzes gilt die in § 24 Abs. 2 geregelte Verjährung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr für den Bereich Hörfunk und Fernsehen. Diese bisherige Regelung ist durch den neuen § 72 Abs. 5 Landesrundfunkgesetz ersetzt worden.

ZU § 4:

§ 4 bestimmt in der üblichen Form das in Kraft treten des Zustimmungsgesetzes.

Fünfter Staatsvertrag

zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

(Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:
 - "§ 46 a Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter".
 - b) Nach "§ 52 Weiterverbreitung" wird folgender § 52 a eingefügt:
 - "§ 52 a Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen".
- 2. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Werden Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach Absatz 5 verschlüsselt und vorgesperrt sind, selbst unverschlüsselt ausgestrahlt, so gelten für diese Programmankündigungen die Sendezeitbeschränkungen, die für die angekündigte Sendung gelten würden, wenn sie nicht verschlüsselt und vorgesperrt wäre."

- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 - "(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des

Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; das selbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts."

- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort "unentgeltliche" wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.
- 4. § 5 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. Halbsatz wird das Wort "Schiedsverfahren" ersetzt durch die Worte "schiedsrichterliches Verfahren".
 - b) Im 2. Halbsatz wird das Wort "Schiedsverfahrens" ersetzt durch die Worte "schiedsrichterlichen Verfahrens".
- 5. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 6. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 7. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Scheidet ein Mitglied der KEK aus, berufen die Ministerpräsidenten der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für den Rest der Amtsdauer als Mitglied; entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet."

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.
- 8. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

"§ 46 a

Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter

Für regionale und lokale Fernsehprogramme können von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45 a nach Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden."

- 9. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 10 wird die Verweisung auf "§ 3 Abs. 6" ersetzt durch die Verweisung auf "§ 3 Abs. 6 Satz 1 oder 2".
 - bbb) In Nummer 24 wird die Verweisung auf "§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2" ersetzt durch die Verweisung auf "§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1".
 - ccc) Die Nummern 25 bis 27 werden gestrichen.
 - ddd) Die bisherige Nummer 28 wird die Nummer 25.
 - eee) Nummer 29 wird gestrichen.
 - fff) Die bisherige Nummer 30 wird die Nummer 26.
 - ggg) Die bisherige Nummer 31 wird die Nummer 27 und die Verweisung auf "§ 44 Abs. 3" wird ersetzt durch die Verweisung auf "§ 44 Abs. 3 Satz 1".
 - hhh) Die bisherigen Nummer 32 bis 41 werden die Nummern 28 bis 37.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es werden folgende Nummern 1 bis 4 eingefügt:
 - "1. entgegen § 21 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt,
 - entgegen § 21 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,
 - 3. entgegen § 23 Abs. 1 seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt macht,
 - 4. entgegen § 29 Satz 1 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,".
 - bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 5 und 6.
- b) In Absatz 2 wird der Betrag "einer Million Deutsche Mark" ersetzt durch den Betrag "500.000,- Euro".
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf "Absatz 1 Nr. 34 bis 41" ersetzt durch die Verweisung auf "Absatz 1 Nr. 30 bis 37".
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem."
- 10. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

"§ 52 a

Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten

im Fernsehen

Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen nach Landesrecht sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein."

11. In § 53 a Satz 1 und 2 wird jeweils die Verweisung "§ 3 Abs. 5" ersetzt durch die Verweisung "§ 3 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2".

12. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum "31. Dezember 2000" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2004".
- b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - "(4) § 11 Abs. 2 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2005 erfolgen. Wird § 11 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio", den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.

(5) § 15 Abs. 1, 2 und 5 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres, das auf die Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß § 13 folgt, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nicht nach der Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 13 aufgrund einer Rundfunkgebührenerhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2004 erfolgen. Wird § 15 Abs. 1, 2 und 5 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 § 12 Abs. 2 sowie §§ 13 und 17 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 angegebenen Staatsverträge in Kraft."

Artikel 2

Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext der ARD nicht statt."

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8 Gegendarstellung

- (1) Soweit Gegendarstellungsansprüche zu Sendungen in Fernseh-Gemeinschaftsprogrammen, die allein von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gestaltet werden, geltend gemacht werden, ist die Sendung ausschließlich von derjenigen Landesrundfunkanstalt zu verantworten, die die Sendung in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Maßgeblich ist das für diese Landesrundfunkanstalt geltende Gegendarstellungsrecht.
- (2) Eine gegen eine einbringende Landesrundfunkanstalt erwirkte Gegendarstellung ist von allen beteiligten Landesrundfunkanstalten in dem jeweiligen Fernseh-Gemeinschaftsprogramm zu verbreiten.
- (3) Wer eine Gegendarstellung gegen eine Sendung eines Fernseh-Gemeinschaftsprogramms der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten geltend machen will, kann von jeder Landesrundfunkanstalt Auskunft verlangen, welche Landesrundfunkanstalt die Sendung in das Fernseh-Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen."
- 3. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Satz 3 das Datum "31. Dezember 2000" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2004".

Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext des ZDF nicht statt."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 - "(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; das selbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts."
- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort "unentgeltliche" wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.
- 3. In § 28 Nr. 7 wird der Betrag "500.000,- Deutsche Mark" ersetzt durch den Betrag "250.000,- Euro".
- 4. In § 33 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum "31. Dezember 2000" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2004".

Artikel 4

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juni bis 31. August 1999 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 28 Nr. 7 wird der Betrag "250.000,- Deutsche Mark" ersetzt durch den Betrag "125.000,- Euro".
- 2. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum "31. Dezember 2000" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2004".

Artikel 5 Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 a wird das Datum "31. Dezember 2003" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2004".
- 2. In § 10 Satz 3 wird das Datum "31. Dezember 2000" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2004".

Artikel 6

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8 Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr: 5,32 Euro,
 Die Fernsehgebühr: 10,83 Euro."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - "(1) Von dem Aufkommen aus der Grundgebühr erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten 92,2703 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" 7,7297 vom Hundert.
 - (2) Von der Fernsehgebühr erhält die ARD einen Anteil von 62,2368 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 37,7632 vom Hundert."
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag "210 Mio. Deutsche Mark" ersetzt durch den Betrag "121,71258 Mio. Euro".
- 3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag "1 Mio. Deutsche Mark" ersetzt durch den Betrag "511.290 Euro".
- 4. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt zum 1. Januar 2001 1,9 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens. Der vom Hundert-Satz bezieht sich auf das jeweilige Jahres-Nettogebührenaufkommen der ARD und vermindert sich jährlich zum 1. Januar eines Jahres jeweils um 0,18 Prozentpunkte und beträgt ab dem 1. Januar 2006 1,0 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens des jeweiligen Jahres. Hinsichtlich der übrigen Verpflichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gelten die zwischen diesen getroffenen Vereinbarungen vom 22. November 1999.

- (2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhält der Sender Freies Berlin im Jahre 2001 5,62419 Mio. Euro zuzüglich einer prozentualen Steigerung in Höhe der prozentualen Steigerung des Nettogebührenaufkommens zum 1. Januar 2001 in Folge der Gebührenanpassung. Der Betrag reduziert sich ab dem Jahr 2002 jährlich entsprechend der Regelung nach Absatz 1. Der jeweils verbleibende Betrag aus der Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 53,76 vom Hundert zu 46,24 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.
- (3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen."

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum "31. Dezember 2000" ersetzt durch das Datum "31.
 Dezember 2004".
- b) In Satz 4 werden die Worte "zu demselben Zeitpunkt" ersetzt durch die Worte "erstmals zum 31. Dezember 2005".
- c) In Satz 5 werden die Worte "zu diesem Zeitpunkt" ersetzt durch die Worte "zu diesen Zeitpunkten".

Artikel 7

Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Betrag "einer Million Deutsche Mark" ersetzt durch den Betrag "500.000,- Euro".

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten."
- 2. In § 21 Satz 3 wird das Datum "31. Dezember 2000" ersetzt durch das Datum "31. Dezember 2004".
- 3. § 22 wird wie folgt gefasst:

"§ 22 Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften."

Artikel 8

Übergangsbestimmung, Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung, Notifizierung

- (1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 7 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2000 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Staatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des

Deutschlandradio-Staatsvertrages des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrage und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 7 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

(5) Die durch Artikel 7 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie Artikel 7 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vorgenommenen Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

Artikel 9 Währungsumstellung

Abweichend von Artikel 8 Abs. 2 gelten bis zum 31. Dezember 2001 hinsichtlich der in Artikel 1, 3 und 4 sowie 6 und 7 geänderten Staatsverträge folgende Maßgaben:

- 1. § 49 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag "500.000,- Euro" ersetzt wird durch den Betrag "einer Million Deutsche Mark".
- 2. § 28 Nr. 7 des ZDF-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag "250.000,- Euro" ersetzt wird durch den Betrag "500.000,-- Deutsche Mark".
- § 28 Nr. 7 des Deutschlandradio-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag "125.000,- Euro" ersetzt wird durch den Betrag "250.000,- Deutsche Mark".
- 4. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gilt mit folgender Maßgabe:
 - a) § 8 gilt mit folgender Maßgabe:
 - aa) In Nummer 1 wird der Betrag "5,32 Euro" ersetzt durch den Betrag "10,40 Deutsche Mark".
 - bb) In Nummer 2 wird der Betrag "10,83 Euro" ersetzt durch den Betrag "21,18 Deutsche Mark".
 - b) In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird der Betrag "121,71258 Mio. Euro" ersetzt durch den Betrag "238,05 Mio. Deutsche Mark".

- c) § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag "511.290 Euro" ersetzt wird durch den Betrag "1 Mio. Deutsche Mark".
- d) § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag "5,62419 Mio. Euro" ersetzt wird durch den Betrag "11 Mio. Deutsche Mark".
- 5. § 20 Abs. 2 Mediendienste-Staatsvertrag gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag "500.000,- Euro" ersetzt wird durch den Betrag "einer Million Deutsche Mark".

Für das Land Baden-Württemberg:

14. Juli 2000

gez. Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

14. Juli 2000

gez. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

14. Juli 2000

gez. Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg:

14. Juli 2000

gez. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:

6. Juli 2000

gez. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

14. Juli 2000

gez. Ortwin Runde

Für das Land Hessen:

14. Juli 2000

gez. F. J. Jung

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

14. Juli 2000

gez. H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

14. Juli 2000

gez. Sigmar Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

7. Juli 2000

gez. Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz:

7. August 2000

gez. Kurt Beck

Für das Saarland:

14. Juli 2000

gez. Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

14. Juli 2000

gez. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:

14. Juli 2000

gez. Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:

gez. 14. Juli 2000

gez. Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

14. Juli 2000

gez. Bernhard Vogel

Protokollerklärung aller Länder zum Rundfunkstaatsvertrag

Die Länder beauftragen ARD, ZDF und die KEF, unter Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern ihnen bis zum 31. Dezember 2001 einen Sonderbericht zum Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorzulegen. Dieser soll insbesondere Fragen der rechtlichen Auslegung und Entwicklung des Begriffs Sponsoring, seiner tatsächlichen Handhabung, seiner Unterscheidbarkeit zur Werbung sowie des Verhältnisses zwischen Sponsor und der durch ihn geförderten Sendung umfassen. Darüber hinaus sind auch Verknüpfungen von Sponsoring und Rechteerwerb vor allem im Sportbereich rechtlich und wirtschaftlich darzustellen. Die Länder werden auf der Grundlage des Sonderberichts ihre Beratungen zu dieser Thematik fortsetzen.

Protokollerklärung aller Länder zu § 52 a Rundfunkstaatsvertrag

- 1. Die Länder werden darauf hinwirken, dass in einer Einführungsphase von 5 Jahren bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insgesamt 50 vom Hundert der Gesamtkapazität für ihre Diensteangebote erhalten. Dies schließt den Betrieb des technischen Multiplex für ARD und ZDF ein.
- 2. Sie gehen beim Aufbau der digitalen terrestrischen Fernsehnetze davon aus, dass auch ländliche Räume angemessen berücksichtigt werden.

Protokollerklärung aller Länder zu § 54 Rundfunkstaatsvertrag und § 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

Die Länder gehen davon aus, dass bei einer Kündigung des Rundfunkstaatsvertrages oder des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages mit Ausnahme des Vierten Abschnitts zum 31. Dezember 2004 die zugunsten des Saarländischen Rundfunks, von Radio Bremen und des Senders Freies Berlin aufgrund rundfunkstaatsvertraglicher und Vereinbarungen der ARD-Landesrundfunkanstalten zu erbringenden finanzausgleichsbezogenen Leistungen jedenfalls bis zu einer Kündigung des Vierten Abschnittes des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages unberührt bleiben.

Protokollerklärung aller Länder zu § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

- Die Länder sind mit der KEF der Auffassung, dass Effizienz- und Einsparungsanstrengungen von ARD und ZDF fortgesetzt werden und dabei auch zu fortwirkenden Einspareffekten und damit zur Minderung des Finanzbedarfs führen müssen.
- 2. Die Länder gehen davon aus, dass mit der anstehenden Rundfunkgebührenerhöhung zusätzliche Kreditaufnahmen durch die Anstalten grundsätzlich nicht erfolgen; Ausnahmen sollen nur aus zwingenden Gründen möglich sein.
- 3. Die Länder erwarten anlässlich der vorgenommenen Gebührenanpassung von ARD und ZDF, dass sie bei der Wahrnehmung ihres Programmauftrags Produktionen unabhängiger Film- und Fernsehproduzenten angemessen berücksichtigen.

Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

Die Länder lassen mit Ablauf der nächsten Gebührenperiode zum 31. Dezember 2004 die automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Rundfunkgebührenerhöhungen entfallen. Bis dahin sollen die Aufgaben der Landesmedienanstalten und ihr weiterer Finanzbedarf überprüft werden.

Begründung zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefs der Länder haben vom 6. Juli bis 7. August 2000 den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Dabei wurden die in der Anlage zum Staatsvertrag wiedergegebenen Protokollerklärungen abgegeben.

Die Änderungen des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Deutschlandradio-Staatsvertrag, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Mediendienste-Staatsvertrag. Dabei wurden sowohl die Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als auch für den privaten Rundfunk in einigen Bereichen ergänzt bzw. modifiziert.

Ein wichtiges Element des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist die Anpassung der Höhe der Rundfunkgebühr im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag. Sie beträgt nunmehr monatlich 16,15 Euro (31,58 DM). Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Rundfunkgebühr wurden auch sämtliche anderen DM-Beträge in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen auf Euro umgestellt. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 gelten jedoch noch die DM-Beträge fort. Weiter wurde im Rundfunkstaatsvertrag eine klarstellende Regelung zu Programmankündigungen für jugendschutzrelevante Sendungen im digitalen Fernsehen aufgenommen. Das Recht der Kurzberichterstattung wurde, wie vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Februar 1998 (BVerfGE 97, 228) gefordert, nach den Feststellungen des Gerichts ausgestaltet. Aufgehoben wurde das Werbeverbot für Rundfunkprogramme, die nach dem Landesrecht in einem vereinfachten Zulassungsverfahren eine Erlaubnis erhalten können. Redaktionelle Änderungen wurden ferner im Verfahren der Medienaufsicht vorgenommen. Neu eingefügt wurde eine Bestimmung, die Ausnahmen von den Werbebestimmungen für regionale und lokale Fernsehveranstalter in Übereinstimmung mit der EG-Fernsehrichtlinie zulässt. Neu

Stand: 14.08.2000

aufgenommen ist im Rundfunkstaatsvertrag eine Bestimmung zur Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen. Im ARD-Staatsvertrag wurde eine Änderung vorgenommen, die eine einheitliche und effiziente Handhabung des Gegendarstellungsrechtes ermöglicht. Die Änderungen im ZDF-Staatsvertrag, Deutschlandradio-Staatsvertrag sowie im Rundfunkgebührenstaatsvertrag sind im wesentlichen redaktioneller Art bzw. Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages. Im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag wurde nicht nur die Rundfunkgebühr neu festgesetzt. Änderungen sind auch beim Finanzausgleich vorgenommen worden. Dort wird die Finanzausgleichssumme bis zum 1. Januar 2006 auf 1,0 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens abgeschmolzen. Redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen aufgrund der Änderungen der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages betreffen den Mediendienste-Staatsvertrag.

Mit dem vorliegenden Regelungswerk wird der Ordnungsrahmen sowohl für den privaten als auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk fortentwickelt. Dabei wurde die Form eines Artikelstaatsvertrages gewählt. Artikel 8 enthält die Ermächtigung für die Staats- und Senatskanzleien der Länder, den Wortlaut der geänderten Staatsverträge in der Fassung, die sich aus dem Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Ein solcher Artikel-Staatsvertrag ist geboten, um ein einheitliches In-Kraft-Treten aller einzelnen Staatsverträge zum 1. Januar 2001 zu gewährleisten und damit eine einheitliche Rahmenordnung für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk vorzusehen.

Der Fünfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag belässt dabei den in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Staatsverträgen ihre rechtliche Selbständigkeit.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages erfolgt, um Klarstellungen zu Programmankündigungen für jugendgefährdende Sendungen im digitalen Fernsehen vorzunehmen, das Recht der Kurzberichterstattung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen, generell Werbung bei Rundfunkprogrammen, für die ein vereinfachtes Zulassungsverfahren gilt, zu ermöglichen, Klarstellungen bei der Berufung der KEK-Mitglieder vorzunehmen sowie regionalen und lokalen Fernsehveranstaltern in Übereinstimmung mit der EG-Fernsehrichtlinie erweiterte Werbemöglichkeiten zu geben. Neben redaktionellen Änderungen wird im Ordnungswidrigkeitenrecht die Verjährung geregelt. Neu eingefügt wird mit § 52 a eine Bestimmung über die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen, die bei Umstellung von analoger auf digitale Übertragungstechnik den bisher analog verbreiteten Programmen einen Bestandsschutz gewährt. Weiter vorgenommen werden in der Kündigungsbestimmung redaktionelle Klarstellungen sowie ein Aufschub der ersten Kündigungsmöglichkeit auf den 31. Dezember 2004.

Auf die abgegebene Protokollerklärung aller Länder zum Rundfunkstaatsvertrag wird Bezug genommen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Änderungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Nummer 2

Der bei § 3 Abs. 6 neu angefügte Satz 2 enthält eine Klarstellung im Hinblick auf Programmankündigungen für Sendungen, die jugendgefährdend sind. Nach den mit dem Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingefügten neuen Bestimmungen können jugendgefährdende Sendungen in digitaler Technik auch jenseits von Sendezeitbeschränkungen ausgestrahlt werden, wenn sie mit einer eigens für diese Sendung bestimmten Technik vorgesperrt und verschlüsselt werden. Mit der nunmehr vorgenommenen Ergänzung ist klargestellt, dass auch die Ankündigung für eine jugendgefährdende Sendung demselben Recht unterliegt, wie die Sendung selbst. Kann die betreffende Sendung nur deshalb zu einer früheren Tageszeit ausgestrahlt werden, weil sie verschlüsselt und vorgesperrt ist, so gilt dies auch für deren Programmankündigungen. Diese Programmankündigungen unterliegen nur dann nicht den Sendezeitbeschränkungen, die für die unverschlüsselte und nicht vorgesperrte Sendung gegolten hätten, wenn sie selbst verschlüsselt und vorgesperrt sind. Sind sie nicht verschlüsselt und vorgesperrt, so unterliegen sie den selben Zeitbeschränkungen wie die ursprüngliche Sendung, wenn diese nicht verschlüsselt und vorgesperrt wäre.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1998 zur Fernsehkurzberichterstattung umgesetzt. Gemäß dem mit Buchstabe a neu eingefügten Absatz 7 ist eine Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen nicht unentgeltlich, sondern der Veranstalter kann ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen (Satz 1). Bei der Bemessung des angemessenen Entgelts sind die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Maßstäbe zu berücksichtigen; insbesondere ist sicherzustellen, dass grundsätzlich allen Fernsehveranstaltern das Kurzberichtserstattungsrecht zugänglich bleibt. Wird über die Höhe des Entgeltes zwischen Veranstalter und dem das Recht auf Fernsehkurzberichterstattung wahrnehmenden Fernsehveranstalter keine Einigung erzielt, sieht Satz 2 vor, dass ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden soll. Satz 3 1. Halbsatz stellt klar, dass allein das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder das noch nicht durchgeführte oder nicht akzeptierte schiedsrichterliche Verfahren die Fernsehkurzberichterstattung über das Ereignis nicht hindert. Vielmehr soll bei Streitigkeiten über die Höhe des Entgeltes diese Frage erst im Anschluss an die Kurzberichterstattung geklärt werden. Damit wird dem Informationsinteresse der Bevölkerung Rechnung getragen. Gleiches gilt nach Satz 3 2. Halbsatz, wenn ein Rechtsstreit über die Höhe des Entgeltes zwischen dem Veranstalter und dem die Fernsehkurzberichterstattung ausübenden Fernsehveranstalter anhängig ist.

Die weiterhin durch Buchstabe b bis d vorgenommenen Änderungen betreffen Folgeänderungen in den nachfolgenden Absätzen.

Bei der Auslegung der Bestimmung im übrigen ist in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu beachten, dass das Kurzberichtserstattungsrecht nicht vor dem vertraglich begründeten Übertragungsrecht ausgeübt werden darf, wenn der Inhaber der vertraglichen Rechte eine Karenzzeit einzuhalten hat.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird die Terminologie in § 5 a bei der Übertragung von Großereignissen angepasst. Entsprechend der Terminologie der Zivilprozessordnung wird das Wort Schiedsverfahren jeweils durch die Worte schiedsrichterliches Verfahren ersetzt.

Zu Nummer 5

Mit der Streichung von § 20 Abs. 3 Satz 2 wird Werbung für Sendungen ermöglicht, die nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 einem vereinfachten Zulassungsverfahren unterliegen. Das bisher vorgesehene Werbeverbot hat sich als hinderlich erwiesen, entsprechende Sendungen in solchen Einrichtungen zu finanzieren.

Zu Nummer 6

Mit der Streichung von § 24 Satz 2 wird der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Rechnung getragen. Dort hat der Bundesgesetzgeber das Verwertungsverbot für Erkenntnisse im Kartellverfahren gestrichen. Dieses Verwertungsverbot hatte auch im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nur einen engen Anwendungsbereich. Der Rundfunkstaatsvertrag folgt nunmehr diesem vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Weg.

Zu Nummer 7

Mit dem in § 35 neu eingefügten Absatz 4 wird klargestellt, dass beim Ausscheiden eines Mitglieds der KEK ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer zu bestimmen ist. Das Ausscheiden eines Mitglieds der KEK führt nicht dazu, dass ein Ersatzmitglied aufrückt, sondern es muss ein neues Mitglied für die KEK durch die Ministerpräsidenten bestimmt werden. Die Ministerpräsidenten sind bei der Auswahl des Mitglieds frei. Sie können einen dritten Sachverständigen ebenso bestimmen, wie eine bisher als Ersatzmitglied bestimmte Person. Der zweite Halbsatz stellt dabei klar, dass ein entsprechendes Verfahren auch beim Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes gilt.

Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 8

Mit der neu aufgenommenen Bestimmung in § 46 a wird der Gestaltungsspielraum auf Grund Artikel 20 der EG-Fernsehrichtlinie genutzt, der Ausnahmen von den Werbebestimmungen der EG-Fernsehrichtlinie für regionale und lokale Fernsehveranstalter zulässt. Die Entscheidung, von welchen Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden sollen, ist dem jeweiligen Landesrecht überlassen. Durch Landesrecht ist dabei sicherzustellen, dass die Gestaltung des Programms, der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden dürfen und nicht gegen die Rechte der Rechteinhaber verstoßen werden darf. Ausnahmen können danach im Landesrecht vorgesehen werden von der Anrechnung der Werbung beim Splitscreen auf die Spotwerbung (§ 7 Abs. 4 Satz 2), von den Abstandsregelungen bei der Einfügung von Spotwerbung (§ 44 Abs. 3 bis 5) sowie von der Begrenzung der Dauer der Werbung und der Teleshoppingfenster (§§ 45, 45 a). Mit dieser Regelung soll die Finanzierung regionaler und lokaler Fernsehangebote erleichtert werden. Die Bestimmung folgt insoweit der Auslegung von Artikel 20 der EG-Fernsehrichtlinie und Artikel 3 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen in Buchstabe a werden einzelne redaktionelle Klarstellungen in § 49 Abs. 1 vorgenommen. Insbesondere werden diejenigen Tatbestände aus der bisherigen Regelung in Satz 1 ausgeklammert, die sich nicht nur an Fernsehveranstalter, sondern auch an Dritte, insbesondere an ihnen beteiligte Unternehmen richten. Entsprechend der Systematik der Regelung werden diese Tatbestände als Nummern 1 bis 4 in Satz 2 eingefügt. Materielle Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird der bisher in Deutscher Mark ausgedrückte Betrag für die Höhe einer Geldbuße auf Euro umgestellt. Dabei wird der Betrag von einer Million Deutsche Mark abgerundet auf 500.000,- Euro. Der Rundfunkstaatsvertrag folgt damit dem Weg, den der Bundesgesetzgeber bei der Umstellung von Deutscher Mark auf Euro bei Ordnungswidrigkeitentatbeständen in der Regel ebenfalls eingeschlagen hat.

In diesem Zusammenhang ist die Übergangsbestimmung in Artikel 9 dieses Staatsvertrages zu beachten, die bis zum 31. Dezember 2001 die Beträge in Deutscher Mark für maßgeblich erklärt.

Zu Buchstabe c

Bei der mit Buchstabe c vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Absatz 1.

Zu Buchstabe d

Mit dem neu angefügten Absatz 5 wird die Verjährung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen den Rundfunkstaatsvertrag einheitlich auf sechs Monate festgesetzt. Diese Verjährungsfrist war bisher im Landesrecht unterschiedlich geregelt. Zum Teil fehlten auch Regelungen, so dass Analogien zu anderen Bereichen (insbesondere zum Presserecht) gezogen wurden. Die Frist von sechs Monaten erscheint angemessen, um einerseits der Kurzlebigkeit des Mediums Rundfunk und andererseits dem Verfolgungsinteresse der Aufsichtsbehörden Rechnung zu tragen. Satz 2 stellt klar, dass der Lauf der Frist mit der Sendung beginnt. Bei Wiederholung der Sendung, die einen Verstoß gegen den Rundfunkstaatsvertrag darstellt, beginnt die Frist von neuem zu laufen (Satz 3).

Zu Nummer 10

Neu eingefügt wird mit Nummer 10 eine Bestimmung § 52 a über die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen.

Die Bestimmung soll denjenigen Veranstaltern für die Fernsehprogramme Bestandsschutz gewähren, die derzeit bereits in analoger Technik terrestrisch verbreitet werden. Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten sollen sie vorrangig mit ihrem Angebot berücksichtigt werden (Satz 1). Die näheren Bedingungen der Zuweisungen ergeben sich aus dem jeweiligen Landesrecht. Satz 2 stellt klar, dass die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme im Verhältnis zu den anderen digitalen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein müssen.

Auf die Protokollerklärung aller Länder zu § 52 a wird Bezug genommen.

Zu Nummer 11

Bei der Änderung der Verweisung in § 53 a Satz 1 und 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten § 3 Abs. 6 Satz 2.

Zu Nummer 12

Die Änderungen in § 54 betreffen zum einen die Festlegung der ersten Kündigungsmöglichkeit auf den 31. Dezember 2004 (Buchstabe a). Auch bei den anderen rundfunkrechtlichen Staatsverträgen wird durch den vorliegenden Änderungsstaatsvertrag jeweils die erste Kündigungsmöglichkeit auf dieses Datum festgelegt.

Auf die Protokollerklärung aller Länder zu § 54 sowie zu § 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag wird Bezug genommen.

Mit der Änderung in Buchstabe b werden die Absätze 4 und 5 der Kündigungsbestimmung neu gefasst. Eine materielle Änderung ergibt sich nur insoweit, als das Sonderkündigungsrecht der Bestimmung über den Finanzausgleich erstmals zum 31. Dezember 2005 ausgeübt werden kann (Absatz 4 Satz 2). Im übrigen wird der 31. Dezember 2004 für die erstmalige Kündigungsmöglichkeit festgelegt (Absatz 5 Satz 2). Die übrigen Bestimmungen sind unverändert geblieben. Die Neufassung wurde gewählt, um Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung der

Änderungsanweisung des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages redaktionell zu bereinigen.

II.

Begründung zu Artikel 2 Änderung des ARD-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderungen des ARD-Staatsvertrages betreffen zum einen den Ausschluss von Werbung und Sponsoring im Fernsehtext der ARD und zum anderen eine Vereinheitlichung des Gegendarstellungsrechtes durch die Neuaufnahme einer Regelung in § 8. Ferner wird die erste Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages, wie auch bei den übrigen rundfunkrechtlichen Staatsverträgen, auf den 31. Dezember 2004 festgelegt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Mit dem neu angefügten Satz 2 in § 4 Abs. 1 wird der ARD Werbung und Sponsoring im Fernsehtext untersagt. Das Werbe- und Sponsoringverbot galt bisher lediglich für Abrufdienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Mediendienste-Staatsvertrag. Eine parallele Regelung findet sich in Artikel 3 Nummer 1 bei den Änderungen des ZDF-Staatsvertrages.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird ein neuer § 8 in den ARD-Staatsvertrag eingefügt, der das Gegendarstellungsrecht bei Sendungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD betrifft. Die neu gefasste Bestimmung knüpft in Absatz 1 Satz 1 an die Verantwortlichkeit für eine Sendung an. Bisher galt umfassend der Grundsatz, dass jede ARD-Landesrundfunkanstalt in ihrem Sendegebiet die Gesamtverantwortung auch für jede Sendung in Gemeinschaftsprogrammen der ARD-Landesrundfunkanstalten trägt. Soweit Gegendarstellungsansprüche betroffen sind, durchbricht Satz 1 nunmehr diesen Grundsatz und weist die Verantwortung für die einzelne Sendung der ARD-Landesrundfunkanstalt zu, die diese Sendung in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat.

Damit wird verhindert, dass Gegendarstellungsansprüche gegenüber mehreren ARD-Landesrundfunkanstalten parallel geltend gemacht werden können. Im übrigen bleibt die Gesamtverantwortung jeder Landesrundfunkanstalt für ihr Sendegebiet und die dort ausgestrahlten Fernsehgemeinschaftsprogramme der ARD unberührt. Satz 2 stellt klar, dass bei der Geltendmachung von Gegendarstellungsansprüchen das für die jeweilige Landesrundfunkanstalt, die die Sendung in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat, geltende Gegendarstellungsrecht maßgeblich ist; dies ist auch für den Gerichtsstand von Bedeutung.

Mit der Neuregelung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass eine gegen eine einbringende Landesrundfunkanstalt erwirkte Gegendarstellung auch von allen am Fernsehgemeinschaftsprogramm beteiligten Landesrundfunkanstalten in dem Sendegebiet ihres Fernsehgemeinschaftsprogrammes zu verbreiten ist. Insofern wirkt die gegen die einbringende Landesrundfunkanstalt erwirkte Gegendarstellung auch gegenüber diesen Anstalten für deren Sendegebiet.

Mit Absatz 3 wird jedem, der eine Gegendarstellung gegen eine Sendung in einem Fernsehgemeinschaftsprogramm geltend machen will, ein Auskunftsanspruch gegen jede am Gemeinschaftsprogramm beteiligte Landesrundfunkanstalt gewährt. Damit soll sichergestellt werden, dass derjenige, der eine Gegendarstellung begehrt, rasch ermitteln kann, welche Anstalt die jeweilige Sendung im Gemeinschaftsprogramm verantwortet. Deshalb ist die Auskunft gemäß Satz 2 auch unverzüglich zu erteilen.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in Nummer 3 wird die erstmalige Kündigungsmöglichkeit des ARD-Staatsvertrages, wie auch der übrigen rundfunkrechtlichen Staatsverträge, auf den 31. Dezember 2004 festgelegt.

III.

Begründung zu Artikel 3 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderungen des ZDF-Staatsvertrages betreffen den Ausschluss von Werbung und Sponsoring im Fernsehtext des ZDF, die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts notwendig werdende ergänzende Regelung im Recht der Kurzberichterstattung, die Umstellung von Deutscher Mark auf Euro bei den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften des Intendanten sowie die Festlegung der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit auf den 31. Dezember 2004.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Mit dem neu angefügten Satz 2 in § 4 Abs. 1 wird dem ZDF Werbung und Sponsoring im Fernsehtext untersagt. Das Werbe- und Sponsoringverbot galt bisher lediglich für Abrufdienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Mediendienste-Staatsvertrag. Eine parallele Regelung findet sich in Artikel 2 Nummer 1 bei den Änderungen des ARD-Staatsvertrages.

Zu Nummer 2

Die parallele Regelung des Rechts auf Fernsehkurzberichterstattung in § 7 des ZDF-Staatsvertrages wird entsprechend den Änderungen in § 5 des Rundfunkstaatsvertrages geändert. Auf die dortige Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in Nummer 3 wird der bisherige in Deutscher Mark ausgedrückte Betrag für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten auf Euro festgesetzt. Der Betrag wurde auch hier entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen leicht abgerundet, und zwar auf 250.000,- Euro. Zu beachten ist die Übergangsbestimmung in Artikel 9 des vorliegenden Staatsvertrages. Danach gelten die DM-Beträge bis zum 31. Dezember 2001 vorübergehend noch fort. Die Regelung entfaltet deshalb Wirkungen erst ab dem 1. Januar 2002.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung in Nummer 4 wird das Datum der ersten Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages auf den 31. Dezember 2004, wie auch bei allen anderen rundfunkrechtlichen Staatsverträgen, festgelegt.

IV.

Begründung zu Artikel 4 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderungen des Deutschlandradio-Staatsvertrages betreffen die Umstellung des DM-Betrages bei den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften des Intendanten sowie die Festlegung der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in Nummer 1 wird der bisherige in Deutscher Mark ausgedrückte Betrag für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten auf Euro festgesetzt. Der Betrag wurde auch hier entsprechend bundesgesetzlicher Regelungen leicht abgerundet, und zwar auf 125.000,- Euro. Zu beachten ist die Übergangsbestimmung in Artikel 9 des vorliegenden Staatsvertrages. Danach gelten die DM-Beträge bis zum 31. Dezember 2001 vorübergehend noch fort. Die Regelung entfaltet deshalb Wirkungen erst ab dem 1. Januar 2002.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in Nummer 4 wird das Datum der ersten Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages auf den 31. Dezember 2004, wie auch bei allen anderen rundfunkrechtlichen Staatsverträgen, festgelegt.

V.

Begründung zu Artikel 5 Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages betreffen die Verlängerung des Moratoriums der Nichterhebung von Rundfunkgebühren auf Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben sowie die Festlegung der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in Nummer 1 wird das Moratorium für die Nichterhebung von Rundfunkgebühren auf Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, verlängert bis zum 31. Dezember 2004. Bis zu diesem Zeitpunkt reicht auch die Empfehlung der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) für die bevorstehende Gebührenerhöhung aufgrund ihrer Finanzbedarfsabschätzung. Mit diesem Hinausschieben auf den 31. Dezember 2004 soll eine einheitliche Lösung im Zusammenhang mit der Entscheidung über die nächste Rundfunkgebührenfestsetzung ermöglicht werden.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in Nummer 2 wird das Datum der ersten Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages auf den 31. Dezember 2004, wie auch bei allen anderen rundfunkrechtlichen Staatsverträgen, festgelegt.

VI.

Begründung zu Artikel 6 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

1. Allgemeines

Mit den Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages werden entsprechend den Empfehlungen der KEF die Höhe der monatlichen Rundfunkgebühr und die Verteilung des Rundfunkgebührenaufkommens neu festgelegt, Änderungen beim Finanzausgleich vorgenommen, die zu einem Abschmelzen der Finanzausgleichssumme bis zum Jahr 2006 führen, sowie die Kündigungsbestimmungen modifiziert.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Die Bestimmung legt die Rundfunkgebühr gemäß den Beratungsergebnissen der Ministerpräsidenten auf der Grundlage der Empfehlungen der KEF in ihrem Zwölften Bericht vom Dezember 1999 fest. Der Betrag der Grundgebühr sowie der Fernsehgebühr ist in Euro ausgewiesen. Zu beachten ist die Übergangsbestimmung in Artikel 9 des vorliegenden Staatsvertrages, wonach für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 die dort wiedergegebenen DM-Beträge gelten. Zum 1. Januar 2002 werden dann die Eurobeträge verbindlich.

Auf die abgegebene Protokollerklärung aller Länder zu § 8 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Die durch Buchstaben a und b geänderten Absätze 1 bis 3 befassen sich mit der Aufteilung der Mittel nach der Festsetzung in § 8.

Nach dem neu gefassten Absatz 1 ist der auf das Deutschlandradio entfallende Anteil am Aufkommen aus der Grundgebühr wiedergegeben und in das Verhältnis zu dem Gesamtvolumen des Gebührenaufkommens für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gesetzt.

Der neu gefasste Absatz 2 regelt die verhältnismäßige Aufteilung der Fernsehgebühr auf ARD und ZDF entsprechend den Empfehlungen der KEF.

Durch Buchstabe b werden auch Veränderungen in Absatz 3 Satz 3 vorgenommen. Dort wird der bisher auf 210 Mio. Deutsche Mark festgesetzte Anteil für den Europäischen

Fernsehkulturkanal ARTE nunmehr entsprechend den Feststellungen der KEF auf 121,71258 Mio. Euro festgelegt.

In diesem Zusammenhang ist die Übergangsbestimmung in Artikel 9 dieses Staatsvertrages zu beachten, die bis zum 31. Dezember 2001 die Beträge in Deutscher Mark für maßgeblich erklärt.

Zu Nummer 3

Die Änderung in Nummer 3 betrifft die Regelung über die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten an der Rundfunkgebühr in § 10 Abs. 1. Dort wird die Umstellung des Sockelbetrages für die Landesmedienanstalten von 1 Mio. Deutsche Mark auf 511.290 Euro vorgenommen. Zu beachten ist auch hier die Übergangsbestimmung in Artikel 9 dieses Staatsvertrages.

Auf die Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird § 14 mit der Bestimmung über den Umfang der Finanzausgleichsmasse neu gefasst. Neu festgesetzt wird danach zum einen die Höhe der Finanzausgleichsmasse sowie deren Verteilung auf die nehmenden Anstalten.

Nach den Neuregelungen in Absatz 1 beträgt die Finanzausgleichsmasse zum 1. Januar 2001 1,9 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens (Satz 1). Das Nettogebührenaufkommen der ARD bemisst sich nach dem Bruttogebührenaufkommen abzüglich der Anteile von ZDF, Deutschlandradio und der Landesmedienanstalten. Satz 2 stellt zunächst klar, dass sich der vom Hundert-Satz auf das jeweilige Jahresnettogebührenaufkommen der ARD bezieht. Neu ist die Bestimmung im 2. Halbsatz des Satzes 2. Nach ihr vermindert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres die Finanzausgleichsmasse um 0,18 Prozentpunkte bezogen auf das jeweilige ARD-Nettogebührenaufkommen bis die Höhe der Finanzausgleichsmasse zum 1. Januar 2006 auf 1,0 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens abgeschmolzen ist. Damit wird erreicht, dass die Finanzausgleichsmasse sich im Zuge der nächsten Jahre bis zum 1. Januar 2006 kontinuierlich vermindert. Hinzuweisen ist allerdings auf die Regelung in Absatz 3, wonach die Finanzausgleichsmasse späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen ist. Dies führt bei einer späteren Rundfunkgebührenerhöhung auch zu einer anteilsmäßigen Erhöhung der

Finanzausgleichsmasse. Die näheren Einzelheiten der Aufbringung der Finanzausgleichsmasse, deren Verteilung sowie des Verfahrens und weiterer Kooperationen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten ergeben sich aus den zwischen den Anstalten getroffenen Vereinbarungen vom 22. November 1999. Satz 3 nimmt deshalb Bezug auf diese Vereinbarungen.

Mit Absatz 2 wird die Verteilung der Finanzausgleichsmasse auf die nehmenden Anstalten innerhalb der ARD geregelt. Danach erhält entsprechend den Vereinbarungen der Ministerpräsidenten der Sender Freies Berlin im Jahre 2001 zunächst einen festen Betrag aus der Finanzausgleichsmasse, der sich um die prozentuale Steigerung des Nettogebührenaufkommens zum 1. Januar 2001 in Folge der vorgenommenen Gebührenanpassung erhöht (Satz 1). Dieser Betrag wird dann entsprechend den Regelungen des Absatzes 1 bis zum 1. Januar 2006 abgeschmolzen (Satz 2). Satz 3 bestimmt die Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen. Das Verhältnis des Anteils von Saarländischem Rundfunk und Radio Bremen an der Finanzausgleichsmasse entspricht dem bisherigen Anteil dieser Anstalten im Verhältnis zueinander. Aufgrund des Verteilmechanismusses in Absatz 2 lässt sich der betragsmäßig festgelegte Anteil des Sender Freies Berlin an der Finanzausgleichsmasse im Verhältnis zum Saarländischen Rundfunk und zu Radio Bremen jedoch solange nicht prozentual bestimmen, wie sich nicht die genaue Höhe des Nettogebührenaufkommens zum 1. Januar 2001 feststellen lässt. Dieses Aufkommen enthält variable Faktoren (Anzahl der angemeldeten Rundfunkempfangsgeräte, Befreiungsguote usw.).

Absatz 3 bestimmt, dass die Finanzausgleichsmasse und die Zuwendungen an die nehmenden Anstalten nach Absatz 2 späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen sind.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung in Buchstabe a wird das Datum der ersten Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages auf den 31. Dezember 2004, wie auch bei allen anderen rundfunkrechtlichen Staatsverträgen, festgelegt. Die erste Kündigungsmöglichkeit besteht

damit zu demjenigen Zeitpunkt, an dem auch über eine Neufestsetzung der Rundfunkgebühr zu entscheiden ist.

Mit Buchstabe b wird das Sonderkündigungsrecht für den Finanzausgleich entsprechend der Einigung der Ministerpräsidenten erstmals zum 31. Dezember 2005 gewährt. Eine isolierte Kündigung der Bestimmungen über den Finanzausgleich ist deshalb nicht zum gleichen Zeitpunkt möglich, wie eine Kündigung des gesamten Staatsvertrages zum 31. Dezember 2004.

Buchstabe c enthält redaktionelle Folgeänderungen.

VII.

Begründung zu Artikel 7 Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Die Änderungen des Mediendienste-Staatsvertrages betreffen die Umstellung auf Euro, die Verankerung einer einheitlichen Verjährung bei Ordnungswidrigkeiten sowie das Hinausschieben der ersten Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages. Ferner wird auch eine Bestimmung aufgenommen, die auf die Notifizierungspflicht von Änderungen des Staatsvertrages nach dem europäischen Recht hinweist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Mit der Anderung in Buchstabe a wird in § 20 Abs. 2 die Höhe der Geldbuße nunmehr in Euro ausgedrückt. Sie beträgt statt einer Million Deutsche Mark nunmehr leicht abgerundet 500.000,- Euro. Zu beachten ist jedoch auch Artikel 9 des vorliegenden Staatsvertrages, nach dem die DM-Beträge bis zu einer Übergangszeit zum 31. Dezember 2001 fortgelten. Die vorgenommene Änderung in § 20 Abs. 2 wird daher erst zum 1. Januar 2002 wirksam.

Mit Buchstabe b wird die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wie im Rundfunkstaatsvertrag selbst nunmehr auch bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Mediendienste-Staatsvertrages einheitlich auf sechs Monate festgelegt.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in Nummer 2 wird das Datum der ersten Kündigungsmöglichkeit des Staatsvertrages auf den 31. Dezember 2004, wie auch bei allen anderen rundfunkrechtlichen Staatsverträgen, festgelegt.

Zu Nummer 3

Änderungen des Mediendienste-Staatsvertrages unterliegen gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften der Notifizierung. Nicht notifizierungspflichtig ist jedoch der ursprüngliche Mediendienste-Staatsvertrag, da er noch vor Einführung der Notifizierungspflicht durch die genannten Richtlinien abgeschlossen wurde. Mit der neu eingefügten Bestimmung in § 22 wird nunmehr ausdrücklich und in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht auf die Notifizierungspflicht der entsprechenden Bestimmungen hingewiesen. Damit wird auch in dem Staatsvertrag selbst ersichtlich, dass Änderungen notifizierungspflichtig sind. Der Hinweis auf die Notifizierungspflicht des Änderungsstaatsvertrages selbst ist in der Schlussbestimmung in Artikel 8 Abs. 5 enthalten.

VIII.

Begründung zu Artikel 8 Übergangsbestimmung, Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung, Notifizierung

Artikel 8 enthält die Schlussbestimmungen zum Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Diese Staatsverträge behalten auch im Fünften Rund-

funkänderungsstaatsvertrag weiterhin ihre Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 8 eine gesonderte Kündigungsbestimmung des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages als Rahmenstaatsvertrag nicht vorgesehen.

Absatz 2 regelt das In-Kraft-Treten des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Dieser tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Satz 2 ordnet an, dass der Fünfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2000 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Länder nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht hinterlegt werden. Die einzelnen Staatsverträge behalten dann in der bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und die geänderten Staatsverträge in der nunmehrigen Fassung gelten.

Absatz 4 gewährt den Staats- und Senatskanzleien der Länder die Möglichkeit, die durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht hierdurch nicht.

Absatz 5 enthält den Hinweis auf die Notifizierungspflicht des vorliegenden Staatsvertrages. Die durch Artikel 7 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vorgenommenen Änderungen des Mediendienste-Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften. Die übrigen Bestimmungen des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages sind nicht notifizierungspflichtig. Gleiches gilt für den zugrundeliegenden Mediendienste-Staatsvertrag. Einen Hinweis auf die Notifizierungspflicht von Änderungen des Mediendienste-Staatsvertrages enthält auch die durch Artikel 7 Nr. 3 in § 22 neu aufgenommene Bestimmung des Mediendienste-Staatsvertrages.

IX.
Begründung zu Artikel 9
Währungsumstellung

Artikel 9 enthält eine Übergangsbestimmung für die Währungsumstellung von Deutscher Mark auf Euro. Danach gelten die in den einzelnen Staatsverträgen durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag jeweils in Euro ausgedrückten Beträge bis zu einer Übergangszeit zum 31. Dezember 2001 in Deutscher Mark fort. Zum 1. Januar 2002 wird dann die Abänderung in Euro wirksam. Die Übergangsbestimmung ist erforderlich, da die umfassende Umstellung der Beträge von Deutscher Mark auf Euro erst zu diesem Stichtag in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Gleichzeitig sind jedoch die entsprechenden Maßnahmen der Umstellung durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag bereits getroffen, so dass ein gesonderter Staatsvertrag zur Währungsumstellung zum Jahreswechsel 2001/2002 nicht mehr erforderlich ist. Die Begründung der Wahl der einzelnen Umstellungsbeträge und der Rundungen ist jeweils der Begründung zu den betreffenden Bestimmungen in den einzelnen Artikeln dieses Staatsvertrages zu entnehmen.